

erforderlich sei, weil um besondere Fristverlängerung bei der Regierung nachgesucht werden könne, und diese gewiß werde bewilligt werden. Es ist von Seiten der Regierung hiergegen Nichts bemerkt worden. Ich muß daher annehmen, daß es stillschweigend zugestanden ist, und ich folgere daraus, daß der Zweck meines Amendements schon fast erreicht ist; ich nehme es daher, so wie auch das folgende Amendement, noch vor der Abstimmung hiermit zurück.

Präsident: Es wäre also nur noch auf das Koursche Amendement die Frage zu richten.

Abg. D. Schröder: In Bezug auf das vom Abgeordneten Kour eingegebene Amendement muß ich mir erlauben, eine Bemerkung zu machen in Bezug auf die Worte: „auf Dritte sollen die Statuten nicht Anwendung finden.“ Dagegen läßt sich erinnern, daß, wenn die Mitglieder ihre Statuten veröffentlichen und bekannt machen, daß sie mit denen, mit welchen sie contrahiren, in Gemäßheit ihrer Statuten verhandeln werden, sie auch gegen Dritte gelten müssen.

Abg. Kour: Dann heißt es: *tecum contraxi*, hier aber hieß es: *tecum non contraxi*.

Präsident: Wenn sonst Niemand mehr sprechen will, richte ich an die Kammer die Frage: ob sie das Koursche Amendement annehme? Es wird von 65 gegen 4 Stimmen angenommen.

Hierauf wird §. 8. in der beantragten Maße auf dieselbe Weise angenommen.

Man gelangt nunmehr zu der 9. und letzten Paragrafhe, in welcher es heißt: „Die Bestätigung eines Actienvereins soll durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, eben so auch die nachträgliche Vergünstigung, daß ein bereits jetzt bestehender Actienverein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen sei.“

Die Deputation beantragt bei dieser Paragrafhe, daß hinter dem Worte „soll“ eingeschaltet werden möchte: „mit Beifügung der Statuten desselben.“ Dagegen würde der letzte Satz dieser Paragrafhe „eben so auch u.“ wegfallen können, da dessen Inhalt bereits im ersten Satze liegt und aus der Bestimmung der §. 8. folgt.

Königl. Commissair v. Wietersheim: Es ist ein Antrag, gegen den an sich Nichts eingewendet werden kann. Indeß mache ich darauf aufmerksam, daß die Zahl der bereits bestehenden Vereine, welche schon in Wirksamkeit sind, sich meines Wissens auf 18 beläuft, und daß, wenn alle Statuten gedruckt werden sollen, diese wenigstens 200 Blätter ausfüllen und sehr viel kosten würden. Alle Statuten sind übrigens gedruckt und befinden sich in den Händen der Actionaire, so wie in den Buchhandlungen, und das größere Publikum wird eher ein solches gedrucktes Exemplar in den Händen haben, als die Gesetzsammlung.

Referent v. Friesen: Die durch den Druck veröffentlichten Statuten über die Actienvereine geben zwar dem Publikum Aufschluß über ihre innere Einrichtung, allein ohne die Bekanntmachung in dem Gesetzblatt fehlt ihnen die öffentliche Beglaubigung, welche die Deputation zu ihrem Kredit für nöthig hielt. Die vorgeschlagene Maßregel entspricht auch den

Bestimmungen fast aller Gesetzgebungen, wo über die Actienvereine gesetzliche Vorschriften bestehen. In Frankreich werden die Statuten der bestätigten Actienvereine von der Behörde ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Dasselbe hat bisher bei uns hinsichtlich der Sparskassen und Leihhausanstalten stattgefunden. Indessen hat die Regierung auch in einzelnen Fällen nur diejenigen Paragrafen in das Gesetzblatt auszugsweise aufgenommen, welche Abweichungen vom gemeinen Rechte enthielten und daher das Publikum besonders interessirten. Allein da eine solche auszugsweise Bekanntmachung bei den Statuten der Actienvereine sehr schwierig sein würde, auch hier das Publikum eigentlich Alles interessirt, so bin ich immer für die Bekanntmachung der Statuten in extenso.

Abg. v. Leyßer: Die Actienunternehmungen werden in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und die Unternehmer selbst tragen alle Sorgfalt, daß selbiges in allen seinen Details möglichst durch öffentliche Blätter und besondere Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß komme, indem dies ihr Interesse erheischt. Wenn aber das Gesetzblatt auf eine Menge von Dörfern kommt, wo die Actienunternehmungen unter den Landleuten nur wenig Theilnehmer finden dürften, und die Kosten desselben, welche sich durch Einrücken aller Actien-Statuten sehr vergrößern werden, den Anschaffenden wenigstens indirekt anheim fallen, so finde ich es denn doch nicht für nöthig, diese Statuten in das Gesetzblatt mit aufzunehmen, denn an dem öffentlichen Bekanntwerden im Lande wird es, wie ich so eben bemerkt habe, ohnedies nicht fehlen.

Abg. Sachse: Ich muß mich ebenfalls gegen diese Aufnahme in das Gesetz- und Verordnungsblatt erklären, weil eine Menge von ausländischen Actienvereinen im Lande Theilnahme findet, ohne daß die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung erfolgt, und die Aufnahme dieser Actienvereine die Kosten der Gesetzsammlung bedeutend vermehren wird.

Abg. D. Schröder: Ich muß mir die Bemerkung gegen das Deputations-Gutachten erlauben, daß auch die Statuten jederzeit von den Actionairen wieder verändert werden können, mithin auch diese im Gesetz- und Verordnungsblatt abgedruckt werden müssen, daß also auch die Stärke des Gesetzblattes ungewiss zunehmen würde, wenn in Zeit von einem Jahre der Verein seine Statuten ein oder mehrmal änderte.

Abg. Sahrer v. Sahr: Dafern das Deputations-Gutachten angenommen wird und der Satz angenommen werden sollte, so würde ich darauf antragen, daß es auf Kosten der Actienvereine geschehe.

Abg. Adler: Die so eben gemachte Aeußerung des Abg. v. Sahr würde den Actienvereinen eine neue Last auflegen, daher wird es besser sein, wenn dieser Zusatz wegbleibt.

Abg. v. Thielau: Wenn die Statuten bekannt gemacht werden, so gelten sie als Gesetze; dann ist es nothwendig, daß die Abänderung derselben auch bekannt gemacht werde, da außerdem das Publikum immer ungewiß bleiben würde, ob die Statuten noch gültig seien.

Abg. Kour: Zwar würde es wohl ausreichen, wenn ein